

Fahren ohne Versicherungsschutz

Ende der Haftpflicht | Kommt es zu Differenzen oder Zahlungsverzug, kann der Versicherer den Schutz kündigen. Manchmal werden bei Dienstwagen dann auch die Fahrer strafrechtlich belangt. Was man hierzu wissen sollte.



Foto: Stockphoto-Graf/istolia

Ohne Haftpflichtschutz | Die Haftung endet einen Monat nach der Anzeige des Nichtmehrbestehens des Versicherungsverhältnisses gegenüber der Zulassungsstelle

— Kaum bekannt und auch nicht im Strafgesetzbuch geregelt: Manchmal werden Mitarbeiter strafrechtlich belangt, weil für das von ihnen benutzte Kraftfahrzeug zum Zeitpunkt der Fahrt keine Haftpflichtversicherung bestand. Dies geschieht nicht so selten wie man glaubt – meistens dann, wenn mit der Versicherung Differenzen bestehen und diese dem Versicherungsnehmer (VN) die Versicherung kündigt. Oder wenn der VN seine Kfz-Haftpflichtprämie nicht oder nicht

vollständig bezahlt hat und deshalb das Fahrzeug von der Zulassungsstelle gemäß § 29d StVZO stillgelegt wird.

§ 6 PflVG bestraft denjenigen, der auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Fahrzeug genutzt oder den Gebrauch gestattet, obwohl dafür der nach § 1 PflVG erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht (siehe Kasten rechts oben).

Zweck dieser Vorschrift ist der wirtschaftliche Schutz der anderen Verkehrsteil-

nehmer, damit diese nicht wegen wirtschaftlicher Zahlungsunfähigkeit des Schädigers ohne Versicherungsschutz bleiben.

Prozedere der Kündigung | Regelfall der Vertragsbeendigung ist die Kündigung gemäß § 39 Abs. 3 VVG. Zahlt der VN eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer die Kündigung des Versicherungsvertrages aussprechen, wenn er zuvor eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen und einer Kündi-

gungsandrohung ausgesprochen und den VN dadurch in Verzug gesetzt hat.

Danach zeigt der Haftpflichtversicherer dies der Zulassungsstelle gemäß § 25 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) an und teilt dieser mit, dass für das Fahrzeug ab einem bestimmten Zeitpunkt keine Versicherung mehr besteht. Daraufhin ordnet die Zulassungsstelle gegenüber dem Versicherungsnehmer an, innerhalb einer kurzen Frist eine neue Versicherungskarte vorzulegen oder anderenfalls die Kfz-Kennzeichen zur Entstempelung sowie Kfz-Brief und Kfz-Schein vorzulegen. Sehr oft reagiert der Versicherungsnehmer darauf nicht, sodass die Polizei von der Zulassungsstelle beauftragt wird, die Entstempelung der Kennzeichen und die Einziehung des Fahrzeugscheins vorzunehmen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird dann ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen § 6 PflVG eingeleitet.

An dieser Stelle können sich jedoch Probleme ergeben, wenn die Zulassungsstelle die Stilllegung des Fahrzeugs anordnet. Die Stellungsanordnung ist ein Verwaltungsakt, der aufgrund der Mitteilung des Versicherers, dass kein Versicherungsvertrag mehr besteht, ergeht. Damit ist aber nicht bewiesen, dass dem Versicherungsnehmer die Kündigung zuvor auch tatsächlich zugegangen ist. Bei unsicherem Zugangsnachweis genügt dies dann auch nicht einmal für den Nachweis eines fahrlässigen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz. Wenn nicht einmal der Nachweis über eine wirksame Beendigung des Versicherungsvertrages gelingt, wird man dem Halter (oder Fahrer) auch keinen fahrlässigen Verstoß gegen § 6 PflVG nachweisen können.

Ende der Haftung | Die Haftung des Versicherers endet erst einen Monat nach der Anzeige des Nicht(mehr)bestehens des Versicherungsverhältnisses gegenüber der Zulassungsstelle. Für die Strafbarkeit ist dieser Umstand jedoch ohne Belang.

Versicherungsrechtliche Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers führen dabei nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes gegenüber einem etwa durch einen Verkehrsunfall geschädigten Dritten.

In diesem Sinne hat die Rechtsprechung für die Benutzung eines mit einem roten Kennzeichen versehenen Fahrzeugs zu einer „Einkaufsfahrt“ entschieden. Der Missbrauch eines roten Kennzeichens zu anderen als den zulässigen Fahrten (Probe- oder Überführungsfahrten) stellt nur eine Obliegenheitsverletzung im Innenverhältnis zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer dar

Gesetzestext | § 6 PflVG

(1) Wer ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

(3) Ist die Tat vorsätzlich begangen worden, so kann das Fahrzeug eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört.

und berührt nicht den Bestand der Haftpflichtversicherung. Daher kann auch in diesen Fällen keine Strafbarkeit wegen Fahrens ohne Haftpflichtversicherungsschutz begründet werden. Entsprechendes gilt für eine Fahrt mit einem Saisonkennzeichen außerhalb der versicherten Saison.

Wer Halter ist, ist für ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verantwortlich.

Wesentliche Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 6 PflVG ist die Nutzung eines Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr und damit auch die Gebrauchsgestattung. Strafbar ist daher ebenfalls, wer als Fahrzeughalter den Gebrauch eines nicht versicherten Fahrzeuges gestattet.

Erkundungspflicht für den Nutzer | Auch die Benutzung des Fahrzeugs durch einen Dritten, etwa den Mitarbeiter, der den Firmenwagen nutzt, ist geregelt. Für den „Nicht-Halter“ besteht eine Erkundungspflicht über den Bestand eines Haftpflichtvertrages. Bei Nichtbeachtung durch den „Nicht-Halter“ droht diesem zumindest der Vorwurf eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 6 PflVG.

Aber, und dies ist für den Mitarbeiter bei der Nutzung eines Firmenwagens wichtig: Wird das ordnungsgemäß mit einem Kennzeichen versehene Fahrzeug von einem „Nicht-Halter“ benutzt, darf dieser sich jedoch, soweit keine anderen Anhaltspunkte vorliegen, auf das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes des Fahrzeugs verlassen.

Weitergehende, erhöhte Anforderungen können jedoch in diesem Zusammenhang

an Personen gestellt werden, die das Fahrzeug öfter über einen längeren Zeitraum in eigener Benutzung haben – zum Beispiel Mitarbeiter mit Dienstwagen zur dauernden Überlassung.

Liegt eine dauerhafte Benutzung durch Dritte vor, so können diese nämlich durchaus in eine eigene Verantwortlichkeit für die Haftpflichtversicherung geraten. Doch auch hier hält sich das Risiko einer Strafbarkeit in Grenzen, soweit keine besonderen Anhaltspunkte für den Nutzer bestehen.

Die Versicherungspflicht knüpft an die Haltereigenschaft an, das heißt, wer Halter des Fahrzeugs ist, ist auch für ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verantwortlich. Grund hierfür ist, dass den Halter die Gefährdungshaftung des § 7 StVG trifft, weshalb er zum ausreichenden Versicherungsschutz verpflichtet ist.

Vorsätzlicher versus fahrlässiger Verstoß |

Der Täter muss, um vorsätzlich zu handeln und so gegen das gegen PflVG zu verstoßen, positiv wissen, dass das Fahrzeug nicht versichert ist, obwohl es der Versicherungspflicht unterliegt. Bedingter Vorsatz, beispielsweise bei Diebstahl oder bei Nichtzahlung der Folgeprämie und Beginn einer längeren Reise, reicht allerdings aus.

Fahrlässigkeit kann darin liegen, dass der Täter den Versicherungsvertrag für wirksam bestehend hält oder nicht an die Notwendigkeit des Versicherungsschutzes denkt oder diese in Erwägung zieht, aber verneint.

Grundsätzlich kann der Versicherungsnehmer jedoch solange auf die Wirksamkeit des Versicherungsvertrages vertrauen, bis ihm ein Kündigungsschreiben des Versicherers zugeht.

Nicht ohne Weiteres auf Rechtswirksamkeit schließen |

Der Tatrichter darf auch allein aus der Mitteilung der Kfz-Zulassungsstelle, dass der nach § 1 PflVG erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag zur Tatzeit nicht mehr bestand, nicht ohne Weiteres auf die Rechtswirksamkeit der mitgeteilten Vertragsauflösung schließen und eine Strafbarkeit gemäß § 6 PflVG annehmen.

| Dr. Michael Ludovisy



Dr. Michael Ludovisy |
Rechtsanwalt
und Rechtsexperte
von Autoflotte



Einbruchdiebstahl | Beweis des äußeren Bildes durch Mindestmaß an Tatsachen

– Das vom Versicherungsnehmer zu beweisende äußere Bild eines Einbruchdiebstahls setzt nicht voraus, dass vorgefundene Spuren „stimmig“ in dem Sinne sind, dass sie zweifelsfrei auf einen Einbruch schließen lassen. Insbesondere müssen nicht sämtliche, typischerweise auftretenden Spuren vorhanden sein.

Der Versicherungsnehmer genügt deshalb seiner Beweislast schon dann, wenn er das äußere Bild einer bedingungsgemäßen Entwendung beweist, also ein Mindestmaß an Tatsachen, die nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss auf die Entwendung zulassen.

Zu dem Minimum an Tatsachen, die das äußere Bild eines Einbruchdiebstahls aufzeigen, gehört neben der Unauffindbarkeit der gestohlenen gemeldeten Sache, dass – abgesehen von Fällen des Nachschlüsseldiebstahls – Einbruchspuren vorhanden sind.

BGH, Entscheidung vom 8.4.2015, Az. IV ZR 171/13; zfs 2015, 394

Fahrverbot | Absehen davon nur nach kritischer Prüfung der Tatsachen

– Wer leichtfertig das Verhängen eines Fahrverbotes, beispielsweise wegen eines Geschwindigkeitsverstößes, riskiert, kann sich nicht ohne Weiteres auf etwaige berufliche Konsequenzen berufen, um das Regelfahrverbot zu vermeiden.

Ausnahmen vom Fahrverbot bedürfen nicht nur einer eingehenden Begründung, sondern einer umfassenden und kritischen Prüfung der vom Betroffenen vorgetragenen Tatsachen. Diese Prüfung muss ergeben, dass die Tatumstände erheblich zugunsten des Betroffenen von dem Regelfall abweichen, dass es sich um einen ganz besonderen Ausnahmefall handelt, den der Gesetzgeber mit der Regelung des Bußgeldkataloges und dem normierten Regelfahrverbot so nicht erfassen wollte.

KG, Entscheidung vom 11.7.2014, Az. 3 Ws (B) 355/14 – 162 Ss 97/14; zfs 2015, 412

Fahrverbot | Auch rechtens bei regelmäßigen Pflegeheim-Fahrten

– Für das Absehen vom Fahrverbot genügt es auch dann nicht, wenn der Betroffene an jedem Wochenende seine Frau in einem 45 Kilometer entfernten Pflegeheim besuchen muss, das mit der Bahn erreichbar ist. Das gilt selbst dann, wenn das Pflegeheim vom Bahnhof nur „schwer“ erreichbar ist. Der Betroffene kann – so das Gericht – notfalls ein Taxi nehmen.

KG, Entscheidung vom 22.3.2015, Az. 3Ws (B) 132/15 – 122 Ss 38/15; Verkehrsrecht aktuell, 2015, 138

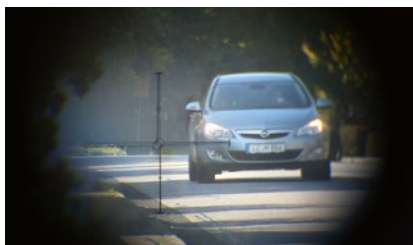
Vorläufige Deckung | Auch bei elektronischer Versicherungsbestätigung

– Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zum vorläufigen Deckungsschutz in der Kaskoversicherung bei Aushändigung einer Versicherungsdoppelkarte, wonach sich dieser ohne einen ausdrücklichen und eindeutigen Hinweis auf die Beschränkung des Versicherungsschutzes auf die Haftpflichtversicherung auch auf die Kaskoversicherung erstreckt, wenn eine solche gewünscht war, gilt auch nach der Einführung der elektronischen Versicherungsbestätigung weiter.

Der Ersatz der (alten) Doppelkarte durch die elektronische Versicherungsbestätigung ist allein der Tatsache geschuldet, dass auch die Kfz-Zulassungsstellen mittlerweile elektronisch arbeiten (Leitsatz des Gerichts).

KG Berlin, Entscheidung vom 9.12.2014, Az. 6 U 22/14; r+s 2015, 287

Foto: Bodo Marks/picture alliance/dpa



Kein Verwertungsverbot | Bild der mitgeblitzten Beifahrerin in der Gerichtsakte

– Wird bei einer Verkehrsüberwachungsmaßnahme ein Lichtbild gefertigt, auf dem auch die Beifahrerin erkennbar ist, und gelangt das Foto ohne Unkenntlichmachung in die Gerichtsakte, unterliegt es keinem Verwertungsverbot, wenn das Gericht aus der Person der Beifahrerin Rückschlüsse auf die Identität des Fahrers zieht.

OLG Oldenburg, Entscheidung vom 9.2.2015, Az. 2 Ss OWi 20/15, NZV 2015, 353



Mietwagenkosten | Schätzung nach der Fraunhofer-Liste

– Vom Fraunhofer-Institut werden die durchschnittlichen „Normaltarife“ nicht aufgrund der von den Mietwagenunternehmen übermittelten Preislisten, sondern aufgrund einer anonymen Befragung mittels Telefon und durch die Auswertung von Angeboten im Internet ermittelt, was einer „realen Anmietsituation“ nahekommt. Dieser methodische Ansatz ist aus Sicht des Gerichts transparenter und gewährleistet im Gegensatz zur Erhebungsmethode von Eurotax Schwacke insbesondere, dass es sich bei den erhobenen Mietpreisen auch um tatsächlich am Markt verlangte und realisierte Preise, mithin um Marktpreise handelt.

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 24.3.2015, Az. I-1 U42/14, SP 2015,223

Kasko | Falsche Angaben und spätere Berichtigung

– Für die Annahme von arglistigem Verhalten des Versicherungsnehmers ist nach den Umständen einzig lebensnaher Feststellung ausreichend, wenn sich der Versicherungsnehmer der Unrichtigkeit seiner Angaben bewusst war und davon ausging, durch seine Falschangaben die Regulierung des Schadens durch die Versicherung zu erleichtern und zu beschleunigen.

Die (noch) vorgerichtliche Korrektur der falschen Angaben des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer kann nur dann die Leistungsfreiheit des Versicherers wieder aufheben, wenn der Versicherungsnehmer seine Angaben freiwillig und rückhaltlos korrigiert, solange dem Versicherer noch kein Nachteil entstanden ist und er die Unrichtigkeit der früheren Angaben noch nicht bemerkt hatte.

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 22.7.2014, Az. I-1 U 102/13; NZV 205, 338